

Richtlinien für Brennstoffzellen

1. Zielsetzung des Klima Partner Programms

Das Mainova Klima Partner Programm verfolgt das Ziel der Verminderung von Kohlendioxid-Emissionen und insgesamt umweltschonender Energieverwendung.

In diesem Sinne soll die Bezuschussung der Projekte dazu beitragen, die Erzeugung, Verteilung und Verwendung von Energie in möglichst sparsamer, umweltverträglicher, ressourcenschonender, rationeller und gesamtwirtschaftlich kostengünstiger Weise voranzutreiben.

Die nachfolgenden Klima Partner Richtlinien sind maßgeblich für die Vergabe einer Förderung nach dem Klima Partner Programm. Bei Zustandekommen des Mainova Klima Partner Vertrages werden diese Richtlinien mit der Verpflichtung zur Einhaltung Bestandteil desselben.

2. Gegenstand der Förderung

Mit dem Mainova Klima Partner Programm wird ein Brennstoffzellenaggregat nach den Vorgaben dieses Förderprogramms für in der Planung befindliche Wohngebäude mit bis zu 6 Wohneinheiten sowie Gewerbetriebe und für Gebäude von Vereinen gefördert.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Netzgebiet

Das Wohngebäude, in dem die Brennstoffzelle installiert wird, muss im Netzgebiet (Strom- und/oder Gasnetzgebiet) der Netzdienste Rhein Main (NRM) liegen. Eine Förderung erfolgt nicht für Gebäude in von Mainova mit Fern- und Nahwärme versorgten Gebieten.

3.2 Planungsstadium

Das Brennstoffzellen-Aggregat darf noch nicht in Betrieb genommen worden sein. Bereits in Betrieb genommene Brennstoffzellen-Aggregate werden nicht gefördert.

Aufgrund der Sicherstellung von Qualitätsstandards werden nur Installationen gefördert, die von entsprechend ausgebildeten Fachbetrieben vorgenommen werden. Die erforderlichen technischen Angaben sind Mainova gegenüber schriftlich zu erklären.

3.3 Mainova Energiebezugsvertrag

Die Förderung des Mainova Klima Partner Programm ist gebunden an einen Energieliefervertrag mit einer Laufzeit von zwei Jahren.

4. Förderumfang

Der Erwerb und die Errichtung einer neuen Brennstoffzelle ein finanzieller Zuschuss zu den Betriebskosten mit **500,- Euro** gefördert.

5. Kumulierung mit anderen Fördermitteln

Mainova behält sich vor, einen Förderantrag abzulehnen, sofern er bereits durch andere Fördermaßnahmen ausreichend unterstützt wird.

Der Antragsteller hat daher gegenüber Mainova eventuell gewährte anderweitige Fördermittel offen zu legen. Mainova wird nach Sichtung der anderen Bezuschussungen entscheiden, ob und ggf. in welcher Höhe dem Antragsteller aus dem Mainova Klima Partner Programm Gelder zu gewähren sind.

6. Förderentscheidung

Die Förderentscheidung ergeht auf Grundlage des eingereichten Mainova Klima Partner Antrags und der Erfüllung dieser KlimaPartner Richtlinien.

Ein Rechtsanspruch zur Gewährung von Fördermitteln, auch bei Erfüllung aller in den Klima Partner Richtlinien genannten Voraussetzungen, besteht nicht.

7. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung des Projekts. Nach der Einreichung der Rechnung und eines Nachweises über die Durchführung des Projektes (z.B. Foto) wird die Auszahlung von Mainova veranlasst.

Mainova behält sich vor, Projekte nach Abschluss der Maßnahme auf Einhaltung dieser Richtlinien und der Vereinbarkeit mit der Zielsetzung des Mainova Klima Partner Programms hin zu überprüfen.

Bei missbräuchlicher Verwendung besteht ein Anspruch auf Herausgabe der bereits gezahlten Fördermittel.

Stand: 01/2021